

Erscheint wöchentlich
zweimal:
Donnerstag und
Sonntag.

Bestellungen nehmen
alle Postanstalten an;
in Grünberg die Expe-
dition in den 3 Bergen.

Grünberger Wochenblatt.

(Zeitung für Stadt und Land.)

Redaction: Dr. W. Levinsohn in Grünberg.

Vierteljährlicher
Pränumerationspreis
7 1/2 Sgr.
Inferate:
1 Sgr. die dreispaltige
Corpuszeile.

Rückblicke und Ausblicke.

(Fortsetzung.)

Die beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein, zusammen 350 Quadrat-Meilen groß mit 945,000 Einwohnern, sind mit Ausnahme der nördlichsten Bezirke seit den ältesten Zeiten von fruchtigen Norddeutschen (Niedersachsen, Friesen, Angeln) bewohnt und bilden in ihrer wichtigen Lage zwischen der Nord- und Ostsee den nördlichsten Vorposten der deutschen Nationalität. Als im Jahre 1460 ihre deutsche Regentenfamilie aus dem Hause Schaumburg ausstarb, wählten die Stände beider Länder den deutschen Grafen Christian von Oldenburg, einen Anverwandten des Hauses Schaumburg, der einige Jahre vorher auch König von Dänemark geworden war, zu ihrem Herzog. Bei Uebernahme der Regierung erkannte dieser durch eine Urkunde die Rechte der Herzogthümer als selbstständiger, von der dänischen Monarchie völlig unabhängiger Länder feierlich an, insbesondere wurde darin ausgesprochen, daß Christian nicht als König von Dänemark, sondern als Herzog von Schleswig-Holstein gewählt sei, daß beide Länder auf ewig ungetheilt bleiben sollten, und daß die Landtage, bestehend aus Vertretern der Mitterschaft, der Geistlichkeit, des Bürger- und Bauernstandes, alljährlich gehalten werden sollten zur Beschließung der Gesetze und zur Bewilligung der Steuern. Diese Personalunion der Herzogthümer mit Dänemark hat den ersteren keinen Segen gebracht. Fortwährend in die dänischen Streitigkeiten mit hineingezogen und dann nicht selten vom Kriege schwer heimgesucht, dienten die Kräfte der deutschen Herzogthümer nur dazu, den stets wankenden Bestand des schwachen Dänenreiches — 750 Qu. M. groß mit 1 1/2 Mill. Menschen — zu stützen und aufrecht zu erhalten. Ihre Selbstständigkeit war den Herzögen, die als dänische Könige stets in Kopenhagen residirten und dort dänische Politik trieben, bald im Wege; wie in den übrigen deutschen Ländern nach dem dreißigjährigen Kriege die Rechte der deutschen Landstände auf Gesetzgebung und Steuerbewilligung von den Fürsten fast überall beseitigt und gewaltsam unterdrückt wurden, so geschah es auch in den Herzogthümern und im Jahre 1806 wurde ihre ständische Verfassung widerrechtlich geradezu aufgehoben. Die französische Juli-Revolution von 1830, welche die Freunde der Freiheit in ganz Europa zu neuen Hoffnungen und zu neuer Thätigkeit erweckte, regte auch die Schleswig-Holsteiner zu neuen politischen Bestrebungen an, welche zunächst auf die Wiederherstellung der alten Landesrechte gerichtet war. Der erste Erfolg war 1833 die Wiederherstellung von Ständeversammlungen für beide Länder, wenn auch zunächst nur mit beratender Stimme. Je kräftiger diese für das alte gute Recht der freien Versammlung und Vereinigung, der Pressfreiheit, der Steuerbewilligung, für gesetzliche Regelung der Militärpflicht, des Finanzwesens u. s. w. auftraten, desto offener trat ihnen die kopenhagener Regierung mit dem Bestreben gegenüber, ihre nationale Entwicklung durch Aufhebung der politischen Selbstständigkeit und die engste Verbindung mit der dänischen Monarchie zu unterdrücken. Schon der König-Herzog Christian VIII., der 1839 zur Regierung kam, erklärte, er sei „ganz Däne“ und ging unverholen darauf aus, nicht nur beide Herzogthümer gänzlich seiner Monarchie einzuverleiben, sondern auch deutsche Sprache und Sitte zunächst aus Schleswig gewaltsam zu verdrängen, und die deutschen Schles-

wiger zu dänisieren, d. h. zu Dänen zu machen. Doch noch durften die Herzogthümer auf ein nicht fernes Ende ihrer Leiden hoffen, denn der letzte männliche Abkömmling der herrschenden ältesten Linie des oldenburger Herrscherhauses, der Kronprinz Frederik war kinderlos und in Dänemark folgt nach dem dänischen Königsgesetz der Weiberstamm, welcher in den Herzogthümern unbedingt ausgeschlossen ist, da hier nach der gemeinen deutschen Erbfolgeordnung der Mannstamm zur Erbfolge berechtigt ist und zwar der Mannstamm der sondersburg-augustenburgischen Linie. Mit dem Tode Frederiks mußte daher die 400jährige Personalunion endlich gelöst werden. Was aber den Herzogthümern ein Trost, war den Dänen ein Schrecken. Eine beständige Angst peinigte ihre Staatsmänner, daß der Staat dann in völlige Schwäche und Unbedeutendheit verfallen werde, und versetzte sie in eine ewige, nie-berbaste Unruhe, in der sie sich bald über alle nationalen und menschlichen Rechte hinwegsetzten. „Den Schleswigern“, so rief einer derselben, Orla Lehmann, einst in einer dänischen Versammlung unter allgemeinem Beifalle aus, „muß mit blutigen Thieben auf den Rücken geschrieben werden, daß sie Dänen seien“ und König Christian erklärte 1846 in seinem berühmten „Offenen Briefe“, daß auch nach dem etwaigen Aussterben seiner Familie die Herzogthümer mit der dänischen Monarchie vereinigt bleiben müßten; seine unablässigen Bestrebungen würden darauf gerichtet sein, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesamtstaates zu Wege zu bringen. Auf den vom deutschen Volke und Bundestage unterstützten Einspruch der Ständerversammlung suchte er zwar die Bedeutung dieser Erklärung zu mildern, doch blieb nur die Ausführung auf bessere Zeiten aufgeschoben.

(Fortsetzung folgt.)

Politische Wochenschau.

— In der Sitzung des Abg. Hauses vom 11. brachte v. d. Heydt einen Antrag auf Aufhebung der § 72 und 85 der Verfassung (Abt. 1) (Abt. 2) (Abt. 3) (Abt. 4) (Abt. 5) (Abt. 6) (Abt. 7) (Abt. 8) (Abt. 9) (Abt. 10) (Abt. 11) (Abt. 12) (Abt. 13) (Abt. 14) (Abt. 15) (Abt. 16) (Abt. 17) (Abt. 18) (Abt. 19) (Abt. 20) (Abt. 21) (Abt. 22) (Abt. 23) (Abt. 24) (Abt. 25) (Abt. 26) (Abt. 27) (Abt. 28) (Abt. 29) (Abt. 30) (Abt. 31) (Abt. 32) (Abt. 33) (Abt. 34) (Abt. 35) (Abt. 36) (Abt. 37) (Abt. 38) (Abt. 39) (Abt. 40) (Abt. 41) (Abt. 42) (Abt. 43) (Abt. 44) (Abt. 45) (Abt. 46) (Abt. 47) (Abt. 48) (Abt. 49) (Abt. 50) (Abt. 51) (Abt. 52) (Abt. 53) (Abt. 54) (Abt. 55) (Abt. 56) (Abt. 57) (Abt. 58) (Abt. 59) (Abt. 60) (Abt. 61) (Abt. 62) (Abt. 63) (Abt. 64) (Abt. 65) (Abt. 66) (Abt. 67) (Abt. 68) (Abt. 69) (Abt. 70) (Abt. 71) (Abt. 72) (Abt. 73) (Abt. 74) (Abt. 75) (Abt. 76) (Abt. 77) (Abt. 78) (Abt. 79) (Abt. 80) (Abt. 81) (Abt. 82) (Abt. 83) (Abt. 84) (Abt. 85) (Abt. 86) (Abt. 87) (Abt. 88) (Abt. 89) (Abt. 90) (Abt. 91) (Abt. 92) (Abt. 93) (Abt. 94) (Abt. 95) (Abt. 96) (Abt. 97) (Abt. 98) (Abt. 99) (Abt. 100) (Abt. 101) (Abt. 102) (Abt. 103) (Abt. 104) (Abt. 105) (Abt. 106) (Abt. 107) (Abt. 108) (Abt. 109) (Abt. 110) (Abt. 111) (Abt. 112) (Abt. 113) (Abt. 114) (Abt. 115) (Abt. 116) (Abt. 117) (Abt. 118) (Abt. 119) (Abt. 120) (Abt. 121) (Abt. 122) (Abt. 123) (Abt. 124) (Abt. 125) (Abt. 126) (Abt. 127) (Abt. 128) (Abt. 129) (Abt. 130) (Abt. 131) (Abt. 132) (Abt. 133) (Abt. 134) (Abt. 135) (Abt. 136) (Abt. 137) (Abt. 138) (Abt. 139) (Abt. 140) (Abt. 141) (Abt. 142) (Abt. 143) (Abt. 144) (Abt. 145) (Abt. 146) (Abt. 147) (Abt. 148) (Abt. 149) (Abt. 150) (Abt. 151) (Abt. 152) (Abt. 153) (Abt. 154) (Abt. 155) (Abt. 156) (Abt. 157) (Abt. 158) (Abt. 159) (Abt. 160) (Abt. 161) (Abt. 162) (Abt. 163) (Abt. 164) (Abt. 165) (Abt. 166) (Abt. 167) (Abt. 168) (Abt. 169) (Abt. 170) (Abt. 171) (Abt. 172) (Abt. 173) (Abt. 174) (Abt. 175) (Abt. 176) (Abt. 177) (Abt. 178) (Abt. 179) (Abt. 180) (Abt. 181) (Abt. 182) (Abt. 183) (Abt. 184) (Abt. 185) (Abt. 186) (Abt. 187) (Abt. 188) (Abt. 189) (Abt. 190) (Abt. 191) (Abt. 192) (Abt. 193) (Abt. 194) (Abt. 195) (Abt. 196) (Abt. 197) (Abt. 198) (Abt. 199) (Abt. 200) (Abt. 201) (Abt. 202) (Abt. 203) (Abt. 204) (Abt. 205) (Abt. 206) (Abt. 207) (Abt. 208) (Abt. 209) (Abt. 210) (Abt. 211) (Abt. 212) (Abt. 213) (Abt. 214) (Abt. 215) (Abt. 216) (Abt. 217) (Abt. 218) (Abt. 219) (Abt. 220) (Abt. 221) (Abt. 222) (Abt. 223) (Abt. 224) (Abt. 225) (Abt. 226) (Abt. 227) (Abt. 228) (Abt. 229) (Abt. 230) (Abt. 231) (Abt. 232) (Abt. 233) (Abt. 234) (Abt. 235) (Abt. 236) (Abt. 237) (Abt. 238) (Abt. 239) (Abt. 240) (Abt. 241) (Abt. 242) (Abt. 243) (Abt. 244) (Abt. 245) (Abt. 246) (Abt. 247) (Abt. 248) (Abt. 249) (Abt. 250) (Abt. 251) (Abt. 252) (Abt. 253) (Abt. 254) (Abt. 255) (Abt. 256) (Abt. 257) (Abt. 258) (Abt. 259) (Abt. 260) (Abt. 261) (Abt. 262) (Abt. 263) (Abt. 264) (Abt. 265) (Abt. 266) (Abt. 267) (Abt. 268) (Abt. 269) (Abt. 270) (Abt. 271) (Abt. 272) (Abt. 273) (Abt. 274) (Abt. 275) (Abt. 276) (Abt. 277) (Abt. 278) (Abt. 279) (Abt. 280) (Abt. 281) (Abt. 282) (Abt. 283) (Abt. 284) (Abt. 285) (Abt. 286) (Abt. 287) (Abt. 288) (Abt. 289) (Abt. 290) (Abt. 291) (Abt. 292) (Abt. 293) (Abt. 294) (Abt. 295) (Abt. 296) (Abt. 297) (Abt. 298) (Abt. 299) (Abt. 300) (Abt. 301) (Abt. 302) (Abt. 303) (Abt. 304) (Abt. 305) (Abt. 306) (Abt. 307) (Abt. 308) (Abt. 309) (Abt. 310) (Abt. 311) (Abt. 312) (Abt. 313) (Abt. 314) (Abt. 315) (Abt. 316) (Abt. 317) (Abt. 318) (Abt. 319) (Abt. 320) (Abt. 321) (Abt. 322) (Abt. 323) (Abt. 324) (Abt. 325) (Abt. 326) (Abt. 327) (Abt. 328) (Abt. 329) (Abt. 330) (Abt. 331) (Abt. 332) (Abt. 333) (Abt. 334) (Abt. 335) (Abt. 336) (Abt. 337) (Abt. 338) (Abt. 339) (Abt. 340) (Abt. 341) (Abt. 342) (Abt. 343) (Abt. 344) (Abt. 345) (Abt. 346) (Abt. 347) (Abt. 348) (Abt. 349) (Abt. 350) (Abt. 351) (Abt. 352) (Abt. 353) (Abt. 354) (Abt. 355) (Abt. 356) (Abt. 357) (Abt. 358) (Abt. 359) (Abt. 360) (Abt. 361) (Abt. 362) (Abt. 363) (Abt. 364) (Abt. 365) (Abt. 366) (Abt. 367) (Abt. 368) (Abt. 369) (Abt. 370) (Abt. 371) (Abt. 372) (Abt. 373) (Abt. 374) (Abt. 375) (Abt. 376) (Abt. 377) (Abt. 378) (Abt. 379) (Abt. 380) (Abt. 381) (Abt. 382) (Abt. 383) (Abt. 384) (Abt. 385) (Abt. 386) (Abt. 387) (Abt. 388) (Abt. 389) (Abt. 390) (Abt. 391) (Abt. 392) (Abt. 393) (Abt. 394) (Abt. 395) (Abt. 396) (Abt. 397) (Abt. 398) (Abt. 399) (Abt. 400) (Abt. 401) (Abt. 402) (Abt. 403) (Abt. 404) (Abt. 405) (Abt. 406) (Abt. 407) (Abt. 408) (Abt. 409) (Abt. 410) (Abt. 411) (Abt. 412) (Abt. 413) (Abt. 414) (Abt. 415) (Abt. 416) (Abt. 417) (Abt. 418) (Abt. 419) (Abt. 420) (Abt. 421) (Abt. 422) (Abt. 423) (Abt. 424) (Abt. 425) (Abt. 426) (Abt. 427) (Abt. 428) (Abt. 429) (Abt. 430) (Abt. 431) (Abt. 432) (Abt. 433) (Abt. 434) (Abt. 435) (Abt. 436) (Abt. 437) (Abt. 438) (Abt. 439) (Abt. 440) (Abt. 441) (Abt. 442) (Abt. 443) (Abt. 444) (Abt. 445) (Abt. 446) (Abt. 447) (Abt. 448) (Abt. 449) (Abt. 450) (Abt. 451) (Abt. 452) (Abt. 453) (Abt. 454) (Abt. 455) (Abt. 456) (Abt. 457) (Abt. 458) (Abt. 459) (Abt. 460) (Abt. 461) (Abt. 462) (Abt. 463) (Abt. 464) (Abt. 465) (Abt. 466) (Abt. 467) (Abt. 468) (Abt. 469) (Abt. 470) (Abt. 471) (Abt. 472) (Abt. 473) (Abt. 474) (Abt. 475) (Abt. 476) (Abt. 477) (Abt. 478) (Abt. 479) (Abt. 480) (Abt. 481) (Abt. 482) (Abt. 483) (Abt. 484) (Abt. 485) (Abt. 486) (Abt. 487) (Abt. 488) (Abt. 489) (Abt. 490) (Abt. 491) (Abt. 492) (Abt. 493) (Abt. 494) (Abt. 495) (Abt. 496) (Abt. 497) (Abt. 498) (Abt. 499) (Abt. 500) (Abt. 501) (Abt. 502) (Abt. 503) (Abt. 504) (Abt. 505) (Abt. 506) (Abt. 507) (Abt. 508) (Abt. 509) (Abt. 510) (Abt. 511) (Abt. 512) (Abt. 513) (Abt. 514) (Abt. 515) (Abt. 516) (Abt. 517) (Abt. 518) (Abt. 519) (Abt. 520) (Abt. 521) (Abt. 522) (Abt. 523) (Abt. 524) (Abt. 525) (Abt. 526) (Abt. 527) (Abt. 528) (Abt. 529) (Abt. 530) (Abt. 531) (Abt. 532) (Abt. 533) (Abt. 534) (Abt. 535) (Abt. 536) (Abt. 537) (Abt. 538) (Abt. 539) (Abt. 540) (Abt. 541) (Abt. 542) (Abt. 543) (Abt. 544) (Abt. 545) (Abt. 546) (Abt. 547) (Abt. 548) (Abt. 549) (Abt. 550) (Abt. 551) (Abt. 552) (Abt. 553) (Abt. 554) (Abt. 555) (Abt. 556) (Abt. 557) (Abt. 558) (Abt. 559) (Abt. 560) (Abt. 561) (Abt. 562) (Abt. 563) (Abt. 564) (Abt. 565) (Abt. 566) (Abt. 567) (Abt. 568) (Abt. 569) (Abt. 570) (Abt. 571) (Abt. 572) (Abt. 573) (Abt. 574) (Abt. 575) (Abt. 576) (Abt. 577) (Abt. 578) (Abt. 579) (Abt. 580) (Abt. 581) (Abt. 582) (Abt. 583) (Abt. 584) (Abt. 585) (Abt. 586) (Abt. 587) (Abt. 588) (Abt. 589) (Abt. 590) (Abt. 591) (Abt. 592) (Abt. 593) (Abt. 594) (Abt. 595) (Abt. 596) (Abt. 597) (Abt. 598) (Abt. 599) (Abt. 600) (Abt. 601) (Abt. 602) (Abt. 603) (Abt. 604) (Abt. 605) (Abt. 606) (Abt. 607) (Abt. 608) (Abt. 609) (Abt. 610) (Abt. 611) (Abt. 612) (Abt. 613) (Abt. 614) (Abt. 615) (Abt. 616) (Abt. 617) (Abt. 618) (Abt. 619) (Abt. 620) (Abt. 621) (Abt. 622) (Abt. 623) (Abt. 624) (Abt. 625) (Abt. 626) (Abt. 627) (Abt. 628) (Abt. 629) (Abt. 630) (Abt. 631) (Abt. 632) (Abt. 633) (Abt. 634) (Abt. 635) (Abt. 636) (Abt. 637) (Abt. 638) (Abt. 639) (Abt. 640) (Abt. 641) (Abt. 642) (Abt. 643) (Abt. 644) (Abt. 645) (Abt. 646) (Abt. 647) (Abt. 648) (Abt. 649) (Abt. 650) (Abt. 651) (Abt. 652) (Abt. 653) (Abt. 654) (Abt. 655) (Abt. 656) (Abt. 657) (Abt. 658) (Abt. 659) (Abt. 660) (Abt. 661) (Abt. 662) (Abt. 663) (Abt. 664) (Abt. 665) (Abt. 666) (Abt. 667) (Abt. 668) (Abt. 669) (Abt. 670) (Abt. 671) (Abt. 672) (Abt. 673) (Abt. 674) (Abt. 675) (Abt. 676) (Abt. 677) (Abt. 678) (Abt. 679) (Abt. 680) (Abt. 681) (Abt. 682) (Abt. 683) (Abt. 684) (Abt. 685) (Abt. 686) (Abt. 687) (Abt. 688) (Abt. 689) (Abt. 690) (Abt. 691) (Abt. 692) (Abt. 693) (Abt. 694) (Abt. 695) (Abt. 696) (Abt. 697) (Abt. 698) (Abt. 699) (Abt. 700) (Abt. 701) (Abt. 702) (Abt. 703) (Abt. 704) (Abt. 705) (Abt. 706) (Abt. 707) (Abt. 708) (Abt. 709) (Abt. 710) (Abt. 711) (Abt. 712) (Abt. 713) (Abt. 714) (Abt. 715) (Abt. 716) (Abt. 717) (Abt. 718) (Abt. 719) (Abt. 720) (Abt. 721) (Abt. 722) (Abt. 723) (Abt. 724) (Abt. 725) (Abt. 726) (Abt. 727) (Abt. 728) (Abt. 729) (Abt. 730) (Abt. 731) (Abt. 732) (Abt. 733) (Abt. 734) (Abt. 735) (Abt. 736) (Abt. 737) (Abt. 738) (Abt. 739) (Abt. 740) (Abt. 741) (Abt. 742) (Abt. 743) (Abt. 744) (Abt. 745) (Abt. 746) (Abt. 747) (Abt. 748) (Abt. 749) (Abt. 750) (Abt. 751) (Abt. 752) (Abt. 753) (Abt. 754) (Abt. 755) (Abt. 756) (Abt. 757) (Abt. 758) (Abt. 759) (Abt. 760) (Abt. 761) (Abt. 762) (Abt. 763) (Abt. 764) (Abt. 765) (Abt. 766) (Abt. 767) (Abt. 768) (Abt. 769) (Abt. 770) (Abt. 771) (Abt. 772) (Abt. 773) (Abt. 774) (Abt. 775) (Abt. 776) (Abt. 777) (Abt. 778) (Abt. 779) (Abt. 780) (Abt. 781) (Abt. 782) (Abt. 783) (Abt. 784) (Abt. 785) (Abt. 786) (Abt. 787) (Abt. 788) (Abt. 789) (Abt. 790) (Abt. 791) (Abt. 792) (Abt. 793) (Abt. 794) (Abt. 795) (Abt. 796) (Abt. 797) (Abt. 798) (Abt. 799) (Abt. 800) (Abt. 801) (Abt. 802) (Abt. 803) (Abt. 804) (Abt. 805) (Abt. 806) (Abt. 807) (Abt. 808) (Abt. 809) (Abt. 810) (Abt. 811) (Abt. 812) (Abt. 813) (Abt. 814) (Abt. 815) (Abt. 816) (Abt. 817) (Abt. 818) (Abt. 819) (Abt. 820) (Abt. 821) (Abt. 822) (Abt. 823) (Abt. 824) (Abt. 825) (Abt. 826) (Abt. 827) (Abt. 828) (Abt. 829) (Abt. 830) (Abt. 831) (Abt. 832) (Abt. 833) (Abt. 834) (Abt. 835) (Abt. 836) (Abt. 837) (Abt. 838) (Abt. 839) (Abt. 840) (Abt. 841) (Abt. 842) (Abt. 843) (Abt. 844) (Abt. 845) (Abt. 846) (Abt. 847) (Abt. 848) (Abt. 849) (Abt. 850) (Abt. 851) (Abt. 852) (Abt. 853) (Abt. 854) (Abt. 855) (Abt. 856) (Abt. 857) (Abt. 858) (Abt. 859) (Abt. 860) (Abt. 861) (Abt. 862) (Abt. 863) (Abt. 864) (Abt. 865) (Abt. 866) (Abt. 867) (Abt. 868) (Abt. 869) (Abt. 870) (Abt. 871) (Abt. 872) (Abt. 873) (Abt. 874) (Abt. 875) (Abt. 876) (Abt. 877) (Abt. 878) (Abt. 879) (Abt. 880) (Abt. 881) (Abt. 882) (Abt. 883) (Abt. 884) (Abt. 885) (Abt. 886) (Abt. 887) (Abt. 888) (Abt. 889) (Abt. 890) (Abt. 891) (Abt. 892) (Abt. 893) (Abt. 894) (Abt. 895) (Abt. 896) (Abt. 897) (Abt. 898) (Abt. 899) (Abt. 900) (Abt. 901) (Abt. 902) (Abt. 903) (Abt. 904) (Abt. 905) (Abt. 906) (Abt. 907) (Abt. 908) (Abt. 909) (Abt. 910) (Abt. 911) (Abt. 912) (Abt. 913) (Abt. 914) (Abt. 915) (Abt. 916) (Abt. 917) (Abt. 918) (Abt. 919) (Abt. 920) (Abt. 921) (Abt. 922) (Abt. 923) (Abt. 924) (Abt. 925) (Abt. 926) (Abt. 927) (Abt. 928) (Abt. 929) (Abt. 930) (Abt. 931) (Abt. 932) (Abt. 933) (Abt. 934) (Abt. 935) (Abt. 936) (Abt. 937) (Abt. 938) (Abt. 939) (Abt. 940) (Abt. 941) (Abt. 942) (Abt. 943) (Abt. 944) (Abt. 945) (Abt. 946) (Abt. 947) (Abt. 948) (Abt. 949) (Abt. 950) (Abt. 951) (Abt. 952) (Abt. 953) (Abt. 954) (Abt. 955) (Abt. 956) (Abt. 957) (Abt. 958) (Abt. 959) (Abt. 960) (Abt. 961) (Abt. 962) (Abt. 963) (Abt. 964) (Abt. 965) (Abt. 966) (Abt. 967) (Abt. 968) (Abt. 969) (Abt. 970) (Abt. 971) (Abt. 972) (Abt. 973) (Abt. 974) (Abt. 975) (Abt. 976) (Abt. 977) (Abt. 978) (Abt. 979) (Abt. 980) (Abt. 981) (Abt. 982) (Abt. 983) (Abt. 984) (Abt. 985) (Abt. 986) (Abt. 987) (Abt. 988) (Abt. 989) (Abt. 990) (Abt. 991) (Abt. 992) (Abt. 993) (Abt. 994) (Abt. 995) (Abt. 996) (Abt. 997) (Abt. 998) (Abt. 999) (Abt. 1000)

leider auch an der heutigen Haltung des Ministerpräsidenten, daß er die Politik, die das ganze Volk wünscht, nicht theile, und in der Interpellation nicht die Absicht erkenne, womöglich einer Verweigerung der Anleihe entgegen zu treten. Zwei Sen erörtert die Successionsfrage und betont, wie auch die meisten Regierungen für das Recht des Herzogs Friedrich einträten. Solche Autoritäten, wie die des Herrn von Beust und von der Pforten könne der Ministerpräsident nicht süglich verweisen; Preußens Beruf sei es, einen deutschen Stamm von Fremdherrschaft zu befreien, nicht aber, ihn darunter zu bringen. Das Ministerium sage sich nur von der national-n Sache los, weil sie die liberale sei. Es bleibe dem Hause nichts übrig, als sich von der Regierungspolitik lozulösen, denn das Haus könne eine Politik nicht stützen, welche ein Unheil für Preußen und Deutschland sei. Man kommt dann zur Debatte über den Militair-Gesetz. Der Ref. v. Baerß für die Commissions-Anträge. Schwerin dagegen; die Opposition gegen die Reorganisation sei nicht ohne Berechtigung, so lange ein Reorganisations- und Rekrutirungsgesetz nicht vorliege; dieser Mangel dürfe aber heute nicht in Anschlag kommen bei der jetzigen Kriegesgefahr. Jung: Die Regierung benutze die Verfassung nur zur Wahrung ihres Rechtes — das Haus aufzulösen; sie habe sich für die Armee erklärt, das Haus müsse sich für die Verfassung erklären. v. d. Heydt behauptet, daß das Haus schon vor 2 Jahren die Reorganisation bewilligt habe; Westen beweist das Gegentheil. Der Kriegsminister für die Reorganisation. Stavenhagen zeigt, daß von dem Segen der Reorganisation nichts zu merken sei, für eine solche Politik, wie die Regierung sie jetzt treibe, sei eine reorganisirte Armee zu theuer.

In der Sitzung vom 12. bringt Röbne den Antrag ein, zu beschließen, die Cartell-Convention mit Rußland sei für den Staat unverbindlich. — In der Special-Debatte über den Militair-Gesetz bemerkt Wachsmuth, daß nur diejenigen welche die Armee über die Verfassung stellen, das Staatsleben lästern. Die Streichung der Reorganisationssumme wird dem Antrage der Commission gemäß angenommen, ebenso der Antrag, sämtliche im Kriegsministerium angestellte Staatsbeamte auf die Verfassungswahrung zu lassen. Bei dem Antrag der Commission auf Soldeerhöhung der Gemeinen und Unterofficiere erklärt der Kriegsminister, die Regierung sei vor dem Etat des Jahres 1865 nicht in Stande, dem zu entsprechen. Löwe will, daß das Haus auf dem Antrage bestehe. Er erinnert daran, daß trotz der großen Kosten des Militair-Budgets das Heer mangelhaft ausgerüstet sei und daß sich Mangel an den nothwendigsten Bekleidungs-Gegenständen herausgestellt habe. Der Kriegsminister äußert, daß die Verwaltung für die Truppen mit allem Eifer sorge; wenn aber patriotische Vereine für die Armee Fürsorge zeigten, so wäre es unverantwortlich von ihm, wenn er diese Hilfe nicht annehme. Der von ihm dabei gebrauchte Ausdruck: brüste Angriffe veranlaßt den Präsidenten zu der Bemerkung, daß dieser Ausdruck kein parlamentarischer sei. Der Kriegsminister bleibt bei seiner Behauptung. Einige Mitglieder erinnern daran, daß der Kriegsminister Mitglied des Hauses ist; der Präsident meint, daß Herr v. Roon als Minister, nicht als Mitglied der Hauses gesprochen; hält aber seinen Ausspruch aufrecht. Soverbeck beruft sich auf den Aufruf des Siegenröder Landraths, welcher erwähnt, es fehle den Soldaten an wollenen Socken und warmer Leibwäsche. Der Commissions-Antrag wird angenommen, dagegen werden die Gehälter für die neuereirten Regiments-Commandeure bei der Artillerie bewilligt.

Aus der Anleihe-Commission des Abg. Hauses vernimmt man, daß, nachdem sämtliche in ihr gestellte Anträge auf Bewilligung der Matrikular-Beiträge, auf Bewilligung eines Pausch-Quantums, auf Bewilligung der für die Bundesexecution, der für die Küstenverteidigung, der für Anschaffung von Panzerschiffen erforderlichen Mittel gefallen waren, die ganze

Anleihe-Vorlage mit 13 gegen 6 Stimmen abgelehnt wurde. Der Finanzminister hatte vorher zu verstehen gegeben, daß der Regierung mit einer geringeren Summe nicht gehient sein könne.

In der Budget-Commission verlangte dieselbe eine specielle Nachweisung der Bestände des Staatschazes, die schon früher von der Regierung nicht gegeben, auch jetzt vom Regierungs-Commissarius verweigert wurde. Dieser versuchte auszuführen: das Staatsvermögen verwalte der König und er sei dabei nur soweit beschränkt, als es die Verfassung bestimme, letztere aber kenne das Wort und den Begriff „Controle“ nicht, die Commission hat nun dem Hause vorgeschlagen, die Decharge-Ertheilung auszusetzen, bis die Regierung die verlangten Nachweise gegeben habe.

Frankfurt a. M. Am 11. stellten Oestreich und Preußen beim Bundesstage den dringenden Antrag, Dänemark zur Zurücknahme der Novemberverfassung aufzufordern, widrigenfalls die sofortige Occupation Schleswigs statthaben werde.

Wien. Am 11. verlangte der Finanzminister vom Unterhause 10 Millionen Gulden zur Bekreitung der Kosten für die nach Holstein ausgerückten Truppen (Oestreich verlangt also für denselben Zweck, für den Preußen von seiner Volksvertretung 12 Millionen Thaler fordert, nur 10 Millionen Gulden.)

Aus Schleswig meldet man, daß die gesammte dänische Streitmacht in der Stadt Schleswig zusammen gezogen ist. Sie beträgt nicht mehr als 16000 Mann (und sum diese im Schach zu halten, sind neben den 12000 Sachsen und Hanoveranern und 25000 Oestreichern noch 32000 Preußen nöthig!)

Grünberger und Provinzial-Nachrichten.

Die hiesige königliche Telegraphenstation hat, laut gültigst gemachter Mittheilung, im vorigen Jahre, dem 2. ihres Betriebes, sich steigender Benutzung erfreut, indem gegen das Vorjahr 244 Depeschen mehr abgesandt, 308 Depeschen mehr angekommen sind und die Einnahme für erstere von 557 auf 566 Thaler gestiegen ist. Unter den 1053 abgegangenen und 954 angekommenen Depeschen befinden sich im Ganzen 31 Staats- und 10 Dienstdepeschen, wogegen 631 in Familien-Angelegenheiten, 807 in Handels- und Geschäfts-Sachen, 79 mit Börsen-Nachrichten und 449 in Sachen vermischten Inhalts befördert worden sind, und zwar im ersten Vierteljahr 356, im 2. 446, im 3. 518, im 4. 687 Depeschen. Es darf die große Bereitwilligkeit des königlichen Telegraphenamtes gegen das verkörende Publikum auf's Neue mit bestem Dank anerkannt werden.

□ Zur Gebäudesteuer-Veranlagung. Wie wir hören, sind die Auszüge aus der Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung zur Mittheilung an die betreffenden Hauseigentümer bei dem Magistrat eingegangen. Da es Vielen erwünscht sein dürfte, etwas Näheres über das binnen Kurzem stattfindende Reclamationsverfahren auch ohne Nachschlagung der darüber sprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfahren, so theilen wir darüber folgendes mit: Nach Beendigung der Einschätzung und erfolgter Genehmigung der Bezirksregierung zur Einleitung des Publikationsverfahrens fertigt der Veranlagungs-Commissar dem Gemeinde-Vorstande die Veranlagungs-Nachweisung zu, ebenso für einen jeden Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter einen Auszug aus der Veranlagungs-Nachweisung, welche, unter spezieller Bezeichnung der zur Veranlagung gekommenen Gebäude, die für diese in Anschlag gebrachter Miethswerte und die den Gebäuden auferlegten Gebäudesteuerbeträge enthalten müssen. Die Veranlagungs-Nachweisungen sind während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen offen auszulegen. Der Gemeindevorstand hat die Auszüge aus der Veranlagungs-Nachweisung binnen längstens 14 Tagen zu behändigen und den Hauseigentümern bekannt zu machen, an welchen Orte und wie lange Zeit die Veranlagungs-Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werde und hat demnachst die Offenlegung in der vorgeschriebenen Weise

zu bewirken. Reclamationen gegen die geschene Veranlagung dürfen nur binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen, vom Empfang des Auszugs aus der Veranlagungs-Nachweisung an gerechnet, bei dem Ausführungskommissar des Veranlagungsbezirks schriftlich unter Beifügung des Auszugs aus der Veranlagungs-Nachweisung angebracht werden. Reclamationen, welche nach Ablauf der vierwöchentlichen Präklusivfrist eingehen, sind vom Ausführungskommissar ohne Weiteres zurückzuweisen. Ueber die Reclamationen entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens der Veranlagungskommission die Regierung. Gegen die Entscheidung derselben steht dem Reclamanten innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Rekurs an den Finanzminister offen. Die durch die Untersuchung unbegründeter Reclamationen entstandene Kosten sind vom Reclamanten zu erstatten.

Vor Kurzem starb in einem unserer Nachbardörfer plötzlich ein dem Trunke ergebener Häusler. Da sich das Gerücht verbreitet hatte, daß ihn seine Frau in der Nacht vor dem Tode stark gemißhandelt habe, so fand sich die zuständige Behörde veranlaßt, die Section des Gestorbenen vornehmen zu lassen, aus der sich indeß ergeben haben soll, daß der Entseelte eines natürlichen Todes verstorben ist.

Vor einigen Tagen mietete ein Reisender von einem hiesigen Fuhrwerksbesitzer Wagen und Pferd, um die Umgegend durch Vorzeigung von Proben &c. unsicher zu machen. Der Abends zurückkehrende Kutscher mag das Bedürfnis gefühlt haben, seinen Pferden etwas Heu und seinem Wagen etwas Warmes

zuzuführen und war in einen Nachbardorfe eingekehrt. Während er mit den Pferden beschäftigt war, soll ein hinzutretender Unbekannter ihn angefallen und sein Leben bedroht (nach anderer Lesart ihn nur auf verdächtige Weise angeblickt haben), so daß er voll Angst in das Haus lief, um Hilfe zu holen. Unterdeß aber waren Wagen, Pferd und der Unbekannte verschwunden. Der Kutscher vermuthend, daß das Pferd ebenfalls erschreckt wie er und vor Angst nach Grünberg zurückgekehrt, ging eben dahin zurück, fand aber nichts — als einen sehr unfreundlichen Empfang von Seiten seines Herrn. Am andern Morgen indeß sollen Pferd und Wagen in Striedledorf gehalten sein. Von den Unbekannten (wenn derselbe überhaupt existirt) ist noch keine Spur aufgefunden worden.

Briefkasten.

Herr Redacteur! Ist es den Schützen resp. Jagdpächtern erlaubt, bei Ausübung der Jagd quer durch die Weinberge zu gehen und dabei oft Weinstöcke zu zertreten?

Antwort. Das Erstere wahrscheinlich, das Letztere aber sicher nicht!

Vermischtes

Es ist der Fall vorgekommen, daß Personen in Folge des Genußes von Kuchen, auf welchem sich ein grüner Zuckerguß befand, erkrankt sind, und hat die angestellte Ermittlung ergeben, daß der grüne Zuckerguß Arsenik enthielt. Das Publikum wird daher vor dem Genuß solchen Gebäcks gewarnt.

Inserate.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am Freitag den 15. Januar Vormittags um 9 Uhr.

Wahl eines Rathsherrn,
Anträge auf Niederschlagung von Nesten, Niederlassungssachen, Rechnungsachen,
Antrag auf Bewilligung einer Unterstützung, des Trauben-Kur-Comité's auf Erhöhung des Beitrags der Commune, eine Prozeß-Sache,
Antrag auf Verlegung des Buttermarkts,
Bewilligung einer Freischulstelle.

Die Polizei-Verordnung vom 30. November 1838, welche ad 1 lautet:

Bei Frostwetter, sowohl im geringen, als im stärkeren Grade, darf Niemand Wasser auf die Straße ausgießen und dadurch Eisflächen bilden. Der Hauswirth bleibt innerhalb sowohl für seine Familie und sein Gesinde, als auch für seine Miethsleute verantwortlich.

sowie die §§ 12 und 13 der Straßen-Polizei-Verordnung, welche bestimmen:

§ 12. Bei eintretender Eisglätte im Winter müssen die Bürgersteige mit Sand, Asche oder Sägespähnen bestreut werden. Ebenso müssen die Hauseigenthümer bei starkem Schneefalle für das atsbaldige Abfegen der Bürgersteige vom frisch gefallenem Schnee sorgen.

§ 13. Schnee, Eis und andere Unreinigkeiten dürfen aus den Höfen nicht auf die Straße geworfen werden &c

wird von der hiesigen Polizei-Bewaltung in Erinnerung gebracht.

Die Erbaudsteuer-Veranlagungs-Nachweisung liegt bis einschließlich den 30. d. M. im hiesigen Rathsbureau zur Einsicht der steuerpflichtigen Hauseigenthümer aus.

Mein im Burgbezirk Nr. 108 gelegenes Wohnhaus bin ich Willens, so gleich aus freier Hand zu verkaufen und wollen sich darauf Reflektirende melden bei **Ernst Sander,** Berliner Straße.

Eine große Auswahl Duffel-Jacken, wie auch Kinder-Jäckchen verkauft, um schnell damit zu räumen, äußerst billig **P. Hesse**

auf dem Topfmarkt neben den 3 Bergen.

Kohlenfahren übernimmt pro Tonne 1¼ Sgr. der Fuhrmann Kreisfahmer, Berl. Str. neben Hrn. Gastwirth Künzel.

Für Lumpen, Knochen, altes Eisen und Metalle, Halens-, Kaninchen-, Marder-, Iltis- und Fuchs-Felle, Schweineborsten u. s. w. zahlt stets die höchsten Preise **P. Hesse**

auf dem Topfmarkt neben den 3 Bergen.

Herr L. Schwoch, welcher seit längeren Jahren bei mir conditionirt hat, ist am 1. Januar d. J. aus meinem Hause in das Geschäft des Herrn J. G. Kluge in Grünberg übergetreten, was ich meinen geehrten Geschäftsfreunden hierdurch ertheile.

Sorau, den 8. Januar 1864.

F. W. Nädich,
Expeditions- u. Prodi. cten-Geschäft.

Erlen, Kiefern, Birken und Eichen Scheitholz, sowie Stockholz und Reisig verkauft billigt **L. Becker.**

Die Ueberreichung der Erziehungsberichte katholischer Mündel erwartet bis spätestens den 30. d. M.

Grünberg, den 12. Januar 1864.

Thamm, Erzpriester u. Pfarrer.

Montag den 18. d. Mts.

Vormittags 11 Uhr werden im hiesigen kathol. Schulhause ca. 11 Scheffel Roggen und 5½ Scheffel Hafer meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden. Grünberg, den 13. Januar 1864.

Kath. Kirch-Kollegium.

Geübte Weißnäherinnen finden sofort dauernde Beschäftigung Burgstraße Nr. 106.

Der erwartete Käfel ist bei mir eingetroffen. Dies den Herren Fabrikanten zur Nachricht.

A. Kargau.

Bei W. Levysohn in Grünberg, sowie in allen übrigen Buchhandlungen ist zu haben: **E. Seeger:** Taschenbuch für den

Handels-Fehrling

jedes Geschäftszweiges. Enthaltend: 1. Verhalten im Geschäft; Ausführung und Benehmen im Hause, so wie im Verkehr mit dem Publikum; Winke und Rathschläge für junge Kaufleute. 2. Vom Handel im Allgemeinen. 3. Von den Beförderungsmitteln des Handels. 4. Die Correspondenz. 5. Vom Conto-Corrent. 6. Von den Wechseln und Anweisungen. 7. Münz-, Maß- und Gewichtskunde. 8. Das Buchhalten. 9. Die kaufmännische Arithmetik. 10. Abriß der Handelsgeographie. 11. Die mercantillische Terminologie &c. Zweite vermehrte Auflage. 8. Preis: 20 Sgr.

Theater in Grünberg.

Donnerstag den 14. Januar zum dritten Male: **Pech-Schulze**. Original-Posse mit Gesang in 3 Akten und 7 Bildern von Salinger. Musik von Lang.

Freitag den 15. Januar: **Die deutschen Komödianten**. Schauspiel in 5 Abth. von Mosenthal. (Ganz neu.)
C. Kruse, Direktor.

Freitag den 15ten d. M. Versammlung des **Gew.- und Gartenvereins**. Vortrag des Herrn Realschullehrer Decker.

Victoria-Verein.

Sonnabend den 16. Abends 8 Uhr.

Kränzchen-Verein.

Sonntag Unterhaltungabend.

Photogène in ganz vorzüglicher wasserheller, rein brennender Waare empfehle billigst.

Gustav Sander,

Berliner Str. u. im grünen Baum.

Die von der Frau Bürgermeister Niemer innehabende Wohnung ist vom 1. April c. anderweitig zu vermieten.

E. Becker.

Für mein hiesiges Schnittwaaren-Geschäft suche ich unter sehr guten Bedingungen zum baldigen Antritt ein junges gefestetes Mädchen, die sich dem Geschäfte ganz widmet, und sich als gute Verkäuferin eignet. — Reflectirende hierauf wollen sich dieserhalb direct an mich wenden.

Schwiebus, den 12. Januar 1864.

Friedr. Grimm,

vormals: A. Kominaski.

Zwei eichene Bottiche von ca. 4000 Quart Inhalt und acht Drabthorden (von einer Malzdörre, jede ca. 3 4" □, sind billig zu verkaufen bei

Ed. Laurisch in Neusalz.

Carolath-Wilkau 5% Reich-Obligationen.

Zu soliden Capital-Anlagen wegen vorzüglicher Sicherheit, da dieselben auf der verpfändeten Bodenfläche, wegen Zinsen und Amortisation selbst den Pfandbriefen vorgehen und in Collisionsfällen selbst Vorzugsrecht vor den Kreissteuern haben, sind von mir zu beziehen. Weitere Auskunft ertheilt Herr Senator Schulz in Grünberg.

Glogau, den 8. Januar 1864.

J. G. Prausnitz

In der Nacht vom 11. bis 12. d. M. sind mir 9 Ellen weißer Satin aus den Rahmen gestohlen worden. Wer mir den Dieb so nachweist, daß ich ihn gerichtlich belangen kann, erhält eine angemessene Belohnung.

Carl Lehmann, Tuchappretur.

Das bewährte, jeden, auch den bestigsten Zahnschmerz binnen einer Minute vertreibende

C. Sückstädt'sche Zahnmundwasser

ist nur all-in-acht zu haben in der Parfümerie- und Seifenwaarenhandlung von **W. Peschmann** am Markt.

Futtermehl, Roggen- und Weizenkleie ist jetzt auf's Billigste abzulassen in hiesiger Dampfmühle.

Brathechte

empfiehlt **L. Becker.**

Für Schleswig-Holstein ging ferner ein Beitrag von einer Spielgesellschaft am Sylvestertag-Abend 1863 (aus Büllschau eingesandt) 2 thlr. 7½ sgr., 3. 5 sgr. (2ter Beitrag), 3. M. 1 thlr.; im Ganzen 184 thlr. 10 sgr.

In Sachen des Kaufmanns Simon zu P. Nettow, Klägers, wider den Gerichtsschulzen Simon daselbst, Verklagten, hat der zur Entscheidung für Bagatell- und Injurien-Prozesse bestellte Commissarius des Königl. Kreis-Gerichts zu Grünberg am 11. Oktober 1863 den Akten gemäß erkannt:

daß der Verklagte der öffentlichen Beleidigung und Verläumdung des Klägers schuldig und deshalb mit 31 Thlr. in Worten ein und dreißig Thaler Geldbuße oder für den Fall des Unvermögens mit 11 (elf) Tagen Gefängniß zu bestrafen und die Kosten des Prozesses zu tragen gehalten; dem Kläger auch die Befugniß zu ertheilen, die Verurtheilung des Verklagten durch einmalige Einrückung des Tenors des Erkenntnisses in die beiden Grünberger Lokalblätter binnen 4 Wochen seit der Rechtskraft des Erkenntnisses öffentlich bekannt zu machen.

Von Rechts Wegen.

Montag den 18. d. M. Vorm. 9 Uhr wird der Nachlaß der Frau Tuchschereimermeister Eckert, in Meubel, Betten, Kleidungsstücken u. s. w. bestehend, in der Sterbewohnung, Hintergasse Nr. 70, gegen sofortige Bezahlung meistbietend verkauft.

Einige Viertel 59r oder 62r Weiß- und Rothwein, sowie einige Viertel schönen klaren 60r oder 61r sucht zu kaufen
L. Becker.

Prämien von 3—10 Thalern

und unter Umständen mehr werden Denjenigen gesichert, welche bei den Mitgliedern des Schutz-Vereins vorgekommene Veruntreuungen bei dem Vortragen desselben oder dessen Stellvertreter so zur Anzeige bringen, daß die Diebe oder Hehler gerichtlich verfolgt werden können.

Grünberg, den 12. Januar 1864.

Der Vorstand des Schutz-Vereins.

M. Sommerfeld. H. Pilz.

Wein-Verkauf bei:

Seimert, 60r 5 sg.

Rothe, Mittelstraße, 60r 5 sg.

Herrmann Bartsch, 62r 6 sg, v. 15 ab.

Bwe. Pieschmann, Rothwein 7 sg.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche.

(Am 2. Sonntage nach Epiphania.)

Vormittagspred.: Herr Pastor Müller.

Nachmittagspred.: Herr Kreis-Vicar Uhl.

Frei-religiöse Gemeinde.

Freitag den 15. d. Mts. Abends 8 Uhr wissenschaftliche Vorlesung. Sonnabend Nachmittags 3 Uhr Religionsunterricht. Sonntag den 17. früh 9 Uhr Erbauung. Herr Professor Binder.

Der Vorstand.

Schnapen-Gemeinde.

Sonnabend den 16. d. M. 9¼ Uhr Vorm Predigt.

Geld- und Effecten-Course.

Berlin, 12. Januar.	Breslau, 11. Januar.
Schles. Pfdb. à 3½%: 91¼ G.	92¼ B.
" " B. à 3½%: —	" 99¼ B.
" " A. à 4%: —	" 99¼ B.
" " B. à 4%: —	" 99¼ B.
" " C. à 4%: —	" 99¼ B.
" " Ruff.-Pfbr. à 4%: —	" 99¼ B.
" Rentenbriefe 97¼ B.	" 97 G.
Staatsschuldschein 87¼ G.	" 87¼ B.
Freiwillige Anleihe 99¼ G.	" —
Anl. v. 1859 à 5% 104 G.	" 104¼ B.
" à 4% 93¼ G.	" 95¼ B.
" à 4½ 99¼ G.	" 100¼ B.
Prämienanleihe 119¼ B.	" 120¼ B.
Louisdor 109¼ G.	" 110¼ B.

Marktpreise vom 12. Januar.

Weizen 50—58	tr.	52—67	sg.
Roggen 36½	"	39—43	"
Hafer 21½—23	"	26—30	"
Spirtus 14½	"	13½	tr.

Marktpreise.

Nach Preuss. Maß und Gewicht. pro Scheffel.	Grünberg, den 11. Januar.			Görlitz, den 7. Januar.			Sagan, den 9. Januar.						
	Höchst. Pr. tbl. sg. pf.	Niedr. Pr. tbl. sg. pf.		Höchst. Pr. tbl. sg. pf.	Niedr. Pr. tbl. sg. pf.		Höchst. Pr. tbl. sg. pf.	Niedr. Pr. tbl. sg. pf.					
Weizen				2	12	6	2	5	2	3	6	1	25
Roggen	1	10		1	17	6	1	12	6	1	15	1	10
Gerste, große				1	10		1	7	6	1	10	1	6
kleine													
Hafer		27	6		26	3		22	6	1			25
Erbfen	1	15		1	12	6	2	5	1	17	6	1	15
Hirse, gest.		4			4								
Kartoffeln		22			20			18					
Heu d. St.	1			1	7	6		27	6	1	12	6	1
Stroh, d. St. r. Sch.	5	15		5	15		5	4	20				